

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. September 1916.

Inhalt:

204.

Obligatorische Feuerversicherung.

№ 21059/5.

Im Hinblicke auf die im XXIV. Stück des Amtsblattes vom 18./6. 1916 unter № 133 veröffentliche Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 betreffend den Zahlungsverkehr, wird die im XXII. Stück des Amtsblattes vom 4. Juni 1916 verlautbarte Verordnung № 116 teilweise dahin abgeändert, dass die Feuerversicherungsprämien auch in der Kronenwährung zu dem jeweils festgesetzten Umrechnungskurse gezahlt werden können.

205.

Rubelkurs.

№ 15769/3.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen Nr. 180223 wurde der Umrechnungskurs eines Silber- oder Papierrubels ab 1. September 1916 bis auf weiters wie folgt festgesetzt:

1 Silber oder Papierrubel = 2 Kronen 75 Heller.

1 Silber oder Papierrubel = 1 Mark 90 Pfennige.

206.

Die Rechnungslegung über die Spenden für arme Schulkinder.

Laut dem im Amtslatte IX. Stück verlautbarten Verzeichnisse beliefen sich die Spenden für arme Schulkinder auf 2611 kr. 03 h.

Von diesem Betrage wurden angeschafft:

a) 131 Paar Schuhe bei „Chrześcijańska Spółka szewców“ in Noworadomsk für . . . . 2003 k. —

b) Kleidung für 33 Kinder bei „Chrześcijańska szwalnia“ in Noworadomsk für . . . . 380 „ 90 h.

c) ausserdem wurden . . . . 16 „ 10 „ für warme Frühstücke der armen Kinder in der Knabenschule in Noworadomsk verbraucht. . . . . In Summe wurden 2400 k. — ausgegeben.

Nach Abzug dieser Ausgabe vom Gesamtbetrage von 2611 k. 3 h. verbleiben für das neue Schuljahr im Deposite der k. u. k. Kreiskassa 211 k. 3 h., die im Herbste für den Einkauf von Beschuhung verwendet werden.

Die Schuhe und Kleidungsstücke wurden im verflossenen Schuljahre auf folgende Weise verteilt:

1)	Die Schulen in Noworadomsk erhielten	85 Paar Schuhe	u.	14 Kleidungsst.
2)	„ „ „ Młodzowy	„ 6 „	„	—
3)	„ „ „ Gomunice	„ 3 „	„	„ 2 „
4)	„ „ „ Pławno	„ 12 „	„	„ 4 „
5)	„ „ „ Przyrów	„ 4 „	„	„ 2 „
6)	„ „ „ Janów	„ 6 „	„	—
7)	„ „ „ Brzeźnica Nowa	„ 4 „	„	„ 3 „
8)	„ „ „ Stobiecko szl.	„ 5 „	„	„ 4 „
9)	„ „ „ Gidle	„ 6 „	„	„ 4 „
	Zusammen	151 „	„	„ 33 „

Mit Verlautbarung der obigen Rechenschaftslegung spricht das Kreiskommando nochmals allen Gönnern seinen innigsten Dank aus und bittet angesichts des kommenden Winters um weitere Spenden für den oberwähnten Zweck.

207.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

№ 1296/16 Fin.

In Ubereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. R. G. Bl. № 308 vom 12. November 1914 Zl. 2870) und gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegsordnung hat das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. mit der Verordnung vom 21. Juli 1916, enthalten im Vdg. Bl. XI Stück verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bo-

gen (Art. 13 des Geb.-Ges. Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. per Bogen (Art. 14. und 15 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/I des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb.-Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen.

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte und Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs 27: Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Enlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten); wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etz.), eigenhoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken anf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

208.

Landwirtschaftliche Arbeiter.

№ 12067/1. (Verordnung des M. G. G. № A. V. 105. 035 vom 9. September 1916).

Für landwirtschaftliche Herbst und Winterarbeiten insbesondere Kartoffelernte,

Rübenarbeiten, ferner Mühlenbetriebe und Forstarbeiten in Österreich werden Arbeiter aus Polen für die Zeit vom 20. September 1916 bis 15. März 1917 dringend benötigt. Arbeitsbedingungen wie Gruppe B. des Befehles N. V. № 37. 227/P vom 7. Mai 1916. Kontrakterfüllung und rechtzeitige Rückkehr garantiert die österreichische Regierung.

Die Bedingungen des Arbeitsvertrages enthält die Kundmachung, welche gleichzeitig verlautbart wird.

209.

Richtpreise.

№ 20881.

Auf Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin № 5655 werden die Richtpreise für den Monat September 1916 über nachstehende Artikel festgestellt:

Waren Benennung	Groshandel		Kleinhandel	
	pro Pud		pro Pfund	
	K.	Rub.	Heller	Kopeken
Äpfel			15	5 1/2
Birnen			20	7 1/2
Zwetschken			10	4
Paradeisäpfel			40	14 1/2
			1 Stück	
Gurken			6	2 1/2

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.

Aviso.

Über Ansuchen des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów wird veröffentlicht, dass in dortigem Kreise 30 Lehrerposten zu Besetzung gelangen. Gehörig instraierte Gesuche sind dem dortigen Kreiskommando einzureichen.